

die preußische Mitgliedschaft des Bundesrates Zutritt zum Reichstage.

Als Rechte des Reichstages kommen in Betracht Rechte der einzelnen Mitglieder und der Gesamtheit.

Rechte der einzelnen Mitglieder:

a) **Äußerungsfreiheit.** Für die in Ausübung des Berufes getanen Äußerungen, also im Plenum wie in den Abteilungen und Kommissionen, ist jede Verantwortung außerhalb der Versammlung, gerichtlich oder disziplinar, ausgeschlossen (RB. Art. 30, StrGB. § 11).

b) **Freiheit von Strafverfolgung und Verhaftung** (Untersuchungshaft und Zivilhaft). Während der Dauer der Sitzungsperiode darf sie nur erfolgen mit Genehmigung des Reichstags oder bei Ergreifung auf frischer Tat oder im Laufe des folgenden Tages. Ein schon schwebendes Verfahren wird auf Verlangen des Reichstags für die Dauer der Sitzungsperiode unterbrochen (RB. Art. 31).

c) **Diätenanspruch.** Art. 31 RB. enthielt ein Diätenverbot, worin nach Bismarcks Auffassung ein Gegengewicht gegen das allgemeine Wahlrecht liegen sollte, wurde aber als *Lex imperfecta* durch Parteidiäten verletzt. Das Diätengesetz vom 31. Mai 1906 billigt jetzt den Abgeordneten von Reichs wegen Entschädigung zu. Diese besteht in freier Eisenbahnfahrt und jährlich 3000 Mark in verschiedenen Raten. Für jeden Tag Fehlen bei einer Plenarsitzung, was durch Nichteintragung in eine Anwesenheitsliste oder Fehlen bei einer namentlichen Abstimmung festgestellt wird, kommen jedoch 20 Mark in Abzug. Auch darf jemand als Mitglied einer anderen politischen Körperschaft nur Diäten beziehen, soweit er sie im Reichstage nicht erhält. Vertagung nach Art. 12 RB. gilt als Nichtversammlung.

Rechte der Gesamtheit:

Der Reichstag als unselbständiges Staatsorgan wirkt in den Formen der **Zustimmung** und **Genehmigung**. Die Zustimmung, Einwilligung zu einem Staatsakte, der erst erlassen werden soll, ist die Regel, namentlich bei der Gesetzgebung. Genehmigung, Einwilligung zu einem Staatsakte, der bereits erlassen ist, bildet die Ausnahme.